

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Sebastian Schlüsselburg (LINKE)

vom 08. Juni 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 09. Juni 2022)

zum Thema:

Selbstanzeigen von AirBnB-Vermieter*innen II

und **Antwort** vom 13. Juni 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 15. Juni 2022)

Herrn Abgeordneten Sebastian Schlüsselburg (LINKE)

über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/12114

vom 08.06.2022

über Selbstanzeigen von AirBnB-Vermieter*innen II

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie viele Selbstanzeigen nach § 371 der Abgabenordnung wegen nicht ordnungsgemäß versteuerter Airbnb-Mieteinnahmen sind per Antwortdatum bei jeweils welcher zuständigen Stelle eingegangen?

Zu 1.: Grundsätzlich werden keine gesonderten Aufzeichnungen über die Anzahl der in den Berliner Finanzämtern eingehenden Selbstanzeigen und deren inhaltliche Zuordnung zu einer Thematik geführt.

Selbstanzeigen im Zusammenhang mit einem weltweit agierenden Vermittlungsportal für Buchung und Vermittlung von Unterkünften werden aufgrund der erfolgten Datenlieferung im Finanzamt für Fahndung und Strafsachen gesondert erfasst. Bisher wurden 132 Vorgänge von den Berliner Finanzämtern an das Finanzamt für Fahndung und Strafsachen zur weiteren Überprüfung übermittelt.

2. Wie viele Ermittlungsverfahren wegen Verstößen gegen § 370 der Abgabenordnung aufgrund des Verdachts von nicht ordnungsgemäß versteuerten Airbnb-Mieteinnahmen führt das Finanzamt für Fahndung und Strafsachen?

Zu 2.: Nicht ordnungsgemäß versteuerte Vermietungseinkünfte, die durch ein Geschäft über die Plattform Airbnb erzielt wurden, werden im Fallverwaltungsprogramm des Finanzamts für

Fahndung und Strafsachen nicht gesondert erfasst. Seriöse Angaben über die Anzahl etwaiger Verfahren sind daher nicht möglich.

Gesondert aufgezeichnet werden derzeit jedoch Verfahren, die im Zusammenhang mit der Datenlieferung eines weltweit agierenden Vermittlungsportals für Buchungen und Vermittlung von Unterkünften stehen. Hier sind bisher 409 Verfahren erfasst worden.

3. Wie viele dieser Verfahren führten zur Anklageerhebung und wie viele Verfahren sind derzeit bei welchen Gerichten anhängig?

Zu 3.: Informationen über den Ausgang der Verfahren liegen nicht vor.

4. Welche der bisher eingeleiteten Verfahren haben jeweils zu welcher höchstwertigen Erledigung geführt?

Zu 4.: Das steuerliche Mehrergebnis für den Bereich der Einkommen- und Umsatzsteuer beläuft sich insgesamt auf aktuell rd. 1,3 Millionen Euro.

5. Aus welchen Gründen werden die Anzahl von Außenprüfungen oder strafrechtlichen Maßnahmen im Zusammenhang mit nicht ordnungsgemäß versteuerten Airbnb-Mieteinnahmen in den Fallverwaltungsprogrammen nicht gesondert erfasst? Um welche Programme handelt es sich jeweils und inwieweit wäre eine gesonderte Erfassung technisch möglich?

Zu 5.: In den jeweiligen berlineigenen Innendienstprogrammen werden die steuerlich erheblichen Parameter wie Name, Anschrift, Steuernummer, Art des Abschlusses, Ergebnis etc. erfasst. Die Erhebung der statistischen Werte orientiert sich stets an den bundeseinheitlichen Statistikgrundsätzen. Dabei ist für die Erfassung der vorgegebenen Parameter regelmäßig unerheblich, ob der Fall in einem bestimmten Sachzusammenhang mit einem Fallkomplex steht bzw. stand oder nicht. Daher sind keine entsprechenden Datenfelder vorgesehen.

6. Welche Aktivitäten gibt es aktuell auf Bundesebene um die Steuerdurchsetzung im Zusammenhang mit Plattformvermittlungssystemen zu verbessern und insbesondere um die erlangten Steuerdaten rechtlich auch zur Durchsetzung des Zweckentfremdungsverbotsgesetzes nutzbar zu machen?

Zu 6.: In Umsetzung der als „DAC 7“ bezeichneten Richtlinie (EU) 2021/514 des Rates vom 22. März 2021 zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung wird eine Pflicht für Betreiber digitaler Plattformen eingeführt, den Finanzbehörden Informationen über Einkünfte (auch Vermietungseinkünfte) zu melden, die von Anbietern auf diesen Plattformen erzielt wurden. Die EU-Richtlinie ist bis zum 31.12.2022 in innerstaatliches Recht umzusetzen und grundsätzlich ab dem 01.01.2023 anzuwenden. Auf Bundesebene finden derzeit die Arbeiten zur Umsetzung der DAC7-Richtlinie statt. Nach derzeitiger Planung soll das erforderliche Gesetzgebungsverfahren noch in 2022 abgeschlossen werden.

Im Übrigen wird auf die Initiative des Landes Berlin für eine „Entschließung des Bundesrates zur Durchsetzung von Zweckentfremdungsverboten mit Hilfe von Steuerdaten“ (Bundesratsdrucksache 695/21) hingewiesen. Die Beratungen des Bundesrats über den Antrag sind noch nicht abgeschlossen.

7. Welche Aktivitäten der Strafverfolgungsbehörden der Länder gibt es aktuell zur weiteren Beschaffung von Steuerdateien im Sinne der Fragestellung? Wieviele weitere Datensätze konnten ggf. bereits beschafft werden und wie stellt sich aktuell der Auswertungs- und Bearbeitungsstand dar?

Zu 7.: Deutschland hat im Jahr 2020 Daten des weltweit agierenden Vermittlungsportals für Buchung und Vermittlung von Unterkünften für vergangene Jahre erhalten und diese aufbereitet und ausgewertet. Wann erneut an diesen Plattformbetreiber oder an weitere Plattformbetreiber herangetreten wird, ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht abschätzbar; derartige Anfragen erfolgen zumeist gebündelt für Deutschland. Darüber hinaus stehen ermittlungstaktische Erwägungen und das Steuergeheimnis einer Veröffentlichung etwaiger konkreter Maßnahmen entgegen.

Berlin, den 13. Juni 2022

In Vertretung

Barbro Dreher
Senatsverwaltung für Finanzen